

Lesefassung

Hauptsatzung der Gemeinde Altwigshagen vom 05.05.2014

mit eingearbeiteter 1. Änderung vom 05.05.2015, bekannt gemacht im Internet unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de – Link: Bekanntmachungen am 26.06.2015

mit eingearbeiteter 2. Änderung vom 21.08.2019, bekannt gemacht im Internet unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de – Link: Bekanntmachung am 28.08.2019

mit eingearbeiteter 3. Änderung vom 27.11.2019, bekannt gemacht im Internet unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de – Link: Bekanntmachung am 10.12.2019

mit eingearbeiteter 4. Änderung vom 01.08.2024, bekannt gemacht im Internet unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de – Link: Bekanntmachung am 18.09.2024

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.05.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Altwigshagen führt ein Dienstsiegel.
- (2) Als Dienstsiegel wird das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild Vorpommerns ohne Schild mit der Umschrift „Gemeinde Altwigshagen Landkreis Vorpommern-Greifswald“ geführt.

§ 2

Ortsteile / Ortsvorsteher

- (1) Zum Gebiet der Gemeinde Altwigshagen gehören die Ortsteile Altwigshagen, Borckenfriede, Charlottenhorst, Demnitz, Finkenbrück und Wietstock.
- (2) Für den Ortsteil Wietstock wird eine Ortsvorsteherin im Rahmen einer Einwohnerversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die Ortsvorsteherin hat keinen Stellvertreter. Das Gebiet der Gemeinde Altwigshagen mit dem Bereich des Ortsteiles Wietstock ist aus der der Hauptsatzung als Bestandteil beigefügten Karte ersichtlich.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft einmal im Jahr durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung kann auch örtlich begrenzt durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Gemeindevertretung in der folgenden Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu berichten.
- (5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist auch Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tagt öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht sofort beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 4a Vergabeverfahren und Wertgrenzen

- (1) Die Wahl des Vergabeverfahrens hat entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Vergabe von Aufträgen zu erfolgen. Die Entscheidung wird der Gemeindevertretung übertragen.
- (2) Für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A sowie für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach UVgO werden die Wertgrenzen analog der Auftragswertermittlung nach § 3 der Vergabeverordnung - VgV ermittelt. In allen anderen Fällen handelt es sich um Bruttobeträge.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zwei Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter an.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der Nr. 1
 - bei Verträgen die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500,- bis 5.000,- €
 - sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 300,- bis 2.500,- € der Leistungsrate, bis maximal 5.000,- € Jahresleistung.
 2. im Rahmen der Nr. 2
 - bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,- bis 10.000,- €
 - sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,- bis 5.000,- € je Fall.
 3. im Rahmen der Nr. 3
 - bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500,- bis 5.000,- €,
 - bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 25.000,- €
 - sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,- bis 250.000,- €.
 4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- €.
 5. im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen von 5.000,- bis 50.000,- €.
- (5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 44 Abs. 4 KV M-V über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung ab 100,- bis 1.000,- €.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 4 und 5 zu unterrichten.
- (7) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (8) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 6 KV M-V überträgt die Gemeinde Altwigshagen die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Torgelow-Ferdinandshof.
- (9) Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V werden nicht gebildet.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung.

- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet bei Verträgen mit Ausnahme von Verträgen zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze bis 5.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze bis zu 1.000,00 € der Leistungsrate, monatlich.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 2 zu unterrichten.
- (4) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 3a S. 1-2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300,- € pro Monat können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €. Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 3a S. 1-2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300,- € pro Monat benötigen nicht die im Gesetz vorgeschriebenen Formvorschriften.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sie oder er entscheidet über
 - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben)
 - die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (Sanierungsgebiet)
 - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Erhaltungsgebiet).
- (6) Die Gemeindevertretung entscheidet bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD über Einstellung, Umgruppierung und Kündigung der Beschäftigten der Gemeinde.

§ 7

Aufgaben der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers

- (1) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher berät die Gemeindevertreter und die Bürgermeisterin in allen für den Ortsteil Wietstock wichtigen Angelegenheiten. Sie/er ist zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
- (2) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher hat sich insbesondere mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen und die im Ortsteil Wietstock tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.

§ 8

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,
 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- € nach Entschädigungsverordnung M-V.
- (2) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,- €. Im Verhinderungsfall steht die Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung dem Stellvertreter zu.

- (3) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- €.
- (4) Für die Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhalten die erste Stellvertreterin/der erste Stellvertreter eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- € und die zweite Stellvertreterin/der zweite Stellvertreter eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €. Nach einem Monat Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 zu.
- (5) Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen beziehen, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10,- €.
- (6) Stehen mehrere sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für einen Kalendertag zu, wird nur eine Entschädigung gewährt.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Altwigshagen erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/Bekanntmachungen>.
Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ hingewiesen, ausgenommen die Einberufung von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung.
Textfassungen der Satzungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in der Verwaltung der geschäftsführenden Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2 in 17358 Torgelow bereitgehalten und können kostenpflichtig unter der Adresse: Amt Torgelow-Ferdinandshof, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow bezogen werden.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“. Es erscheint monatlich und wird allen Haushalten der Gemeinde Altwigshagen kostenlos zugestellt. Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ kann für auswärtige Interessenten gegen Erstattung der Versandkosten regelmäßig zugestellt werden.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:

in Altwigshagen:	Hauptstraße 21, an der Bushaltestelle
in Wietstock:	Dorfstraße 16, neben der Bushaltestelle

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden über die Bekanntmachung nach Abs. 1 hinaus an den Bekanntmachungstafeln gem. Abs. 4 zur Kenntnis gegeben.
- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 4.

§ 10

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen

- (1) Über Stundungsanträge entscheidet:

1. die Bürgermeisterin bei Beträgen	bis zu 2.500,- €
2. der Hauptausschuss bei Beträgen über 2.500,- € darüber die Gemeindevertretung	bis zu 10.000,- €

- (2) Über Anträge zur Niederschlagung entscheidet:

1. die Bürgermeisterin bei Beträgen	bis zu 1.250,- €
2. der Hauptausschuss bei Beträgen über 1.250,- € darüber die Gemeindevertretung	bis zu 5.000,- €

- (3) Über den Erlass von Forderungen entscheidet:

1. die Bürgermeisterin bei Beträgen	bis zu 500,- €
2. der Hauptausschuss bei Beträgen über 500,- € darüber die Gemeindevertretung	bis zu 1.500,- €

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Damit erhält die Satzung vom 05.05.2014 eine Fassung vom 01.08.2024.